



Hinweise zur Lagerung und Entsorgung von Pferdemist

Hinweise zur Planung

Es wird empfohlen im Rahmen der Planung einer Pferdehaltung Rücksprache mit der Unteren Bodenschutz- und der Unteren Wasserbehörde zu halten. Dies gilt auch, wenn für das Vorhaben keine Baugenehmigung erforderlich ist!

Bei der Planung sollten folgende Fragen beachtet werden:

- Wie werden die organisatorischen Abläufe bei der Pferdehaltung aussehen?
- Woher stammt das Pferdefutter (eigener Anbau, Zukauf, weitere Erläuterungen unter „Pferdemist als Wirtschaftsdünger“)?
- Wie viel Pferdemist wird voraussichtlich anfallen?
- Wie, wo und für welchen Zeitraum soll der Pferdemist bis zur Entsorgung gelagert werden?
- Auf welchem Weg soll der Pferdemist entsorgt werden?

Lagerung von Pferdemist

Pferdemist gilt als allgemein wassergefährdender Stoff. Daher unterliegt jegliche Lagerung, auch in kleinen Mengen, wasserrechtlichen Vorschriften. Anlagen zum Lagern von Pferdemist müssen so geplant, errichtet und betrieben werden¹, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird. Hierzu müssen die Lageranlagen für Pferdemist den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen² (AwSV) und der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe DWA-A 792 (TRwS).

Anforderungen an Festmistlagerstätten

Die Lagerfläche ist seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von oberflächlich abfließenden Niederschlagsmengen aus dem Umgebungsgelände zu schützen.

Bei der Lagerung von Festmist ist mit dem Anfall von flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen zu rechnen. Zu diesen gehören Jauche inkl. Sickerwasser aus dem Festmiststapel und verunreinigte Niederschlagsmengen. Daher sind Lageranlagen für Festmist i. d. R. mit einer Grube zu versehen, welche die genannten Flüssigkeiten vollständig auffängt.

Die Festmistplatte ist mit einem stetigen Gefälle auszubilden, um das Abfließen der Flüssigkeiten zur Grube zu gewährleisten. Sämtliche Fugen und Fertigteilstöße sind geeignet abzudichten.

Ausnahmen

Kann ein Zutritt von Niederschlagsmengen durch z.B. Überdachung ausgeschlossen werden, ist keine Grube notwendig. Eine Überdachung gilt als geeignet, wenn diese an allen Seiten über das 0,6-fache ihrer lichten Höhe (Abstand Oberkante Einfassung – Dach) über die Lageranlage hinausragt.

Festmist mit hohem Trockenmassengehalt kann auch in wannenförmig ausgebildeten Lagern ohne Grube gesammelt werden. Hierbei sind anfallende Niederschlagsmengen bei dem vorzuhaltenden Lagervolumen zu berücksichtigen.

Anforderungen an Sammelgruben für Jauche und verunreinigte Niederschlagsmengen

Einwandige Sammelgruben mit mehr als 25 m³ sind mit Leckageerkennungssystem auszustatten.³

Die aufgefangenen flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffe sind ordnungsgemäß als Abwasser und/oder als Abfall zu entsorgen, soweit keine Ausbringung nach guter fachlicher Praxis im Rahmen der Landwirtschaft möglich ist. Die Entleerung der Grube hat auf einer befestigten Fläche zu erfolgen.

¹ Gem. § 62 Abs. 1 WHG

² Anlage 7 AwSV

³ Anlage 7 Nr. 3.1 AwSV





Materialanforderungen

Verwendete Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze müssen für die Lagerung von Festmist bzw. flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen geeignet sein. Die Lager müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgeführt werden und gegen die zu erwartenden chemischen, thermischen und mechanischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Für Bauausführungen aus Beton gilt die Festigkeitsklasse C 35/45 und die Expositionsclassen XC4 (Stahlbeton), XA1, XF3, WF (für Anlagen im Freien) zzgl. Schutz des Betons.

Gewässerabstände

Zu Quellen oder Brunnen, die der Trinkwassergewinnung dienen, ist ein Mindestabstand von 50 Metern einzuhalten. Zu oberirdischen Gewässern beträgt der Mindestabstand 20 Meter.

Lageranlagen mit einer Kapazität > 1.000 m³

Anlagen dieser Größe unterliegen allen vorangegangenen Regelungen und sind zudem mind. 6 Wochen vor der Errichtung der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen⁴. Dies gilt ebenso für Stilllegungen oder wesentliche Änderungen.

Die Errichtung und Instandsetzung ist von einem Fachbetrieb nach § 62 AwSV durchzuführen. Vor der Inbetriebnahme muss eine Sachverständigenprüfung durchgeführt werden.

Entsorgung von Pferdemist

Pferdemist, gilt als Gülle und damit als Material der Kategorie 2 entsprechend der EU-Verordnung über tierische Nebenprodukte⁵. Für die Entsorgung von Material der Kategorie 2 und damit auch Pferdemist stehen folgende Wege offen:

- Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Kompostierung oder Umwandlung in Biogas,
- Herstellung von organischen Düngemitteln oder Bodenverbesserungsmitteln,
- Verbrennung, Mitverbrennung oder
- Verbringen in eine genehmigte Deponie.

Pferdemist zwischen Abfall- und Düngerecht

Bei der Entsorgung von Pferdemist ist zu unterscheiden, ob es sich dabei um einen „Wirtschaftsdünger“ oder um einen „Abfall“ handelt.

Ob Pferdemist als Wirtschaftsdünger, hier: Festmist im Sinne des Düngegesetzes (DüngG) behandelt wird, hängt davon ab, ob der Pferdehalter Landwirtschaft betreibt. Eine landwirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn ausreichend landwirtschaftliche Nutzfläche vorhanden ist, um die Tiere auf eigener Futtergrundlage zu ernähren.

Pferdemist als Wirtschaftsdünger

Im Fall, dass der Pferdemist als Wirtschaftsdünger, hier: Festmist gilt, treffen den Pferdehalter die Verpflichtungen des Düngerechts. Das Düngerecht im Land Sachsen-Anhalt besteht aus dem Düngegesetz (DüngG), der Düngeverordnung (DüV), der Verordnung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger (WDüngV) sowie der Verordnung über den Verbleib von Wirtschaftsdünger des Landes Sachsen-Anhalt (WDüngVerbleibVO LSA). Von besonderer Bedeutung im Rahmen eines Bauverfahrens sind folgende Vorschriften:

- Vorhalten von Lagerkapazitäten für mindestens zwei Monate für Festmist⁶,
- Einhaltung der Dokumentationspflichten für das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger nach WDüngV und WDüngVerbleibVO LSA.

⁴ § 40 AwSV

⁵ Art. 9 i. V. m. Art. 13 und Art. 3 Nr. 20 VO (EG) Nr. 1069/2009

⁶ § 12 Abs. 4 DüV





Die Entsorgung des Pferdemistes wäre in diesem Fall vorrangig durch Ausbringung auf landwirtschaftliche Nutzflächen oder die Umwandlung in Biogas zu realisieren.

Pferdemist als Abfall

Im Fall, dass keine landwirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, wäre der Pferdemist als Abfall zu entsorgen. In diesem Fall stehen alle genannten Entsorgungswege offen. Die Abfallschlüsselnummer (AVV) für Pferdemist lautet: AVV 020106.

Für die Entsorgung des Pferdemistes in Biogasanlagen, in Verbrennungsanlagen oder Deponien sind entsprechende Nachweise zu führen. Für den Transport von Abfällen besteht eine Anzeigepflicht nach § 53 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Diese Anzeige ist bei der zuständigen unteren Abfallbehörde zu tätigen.

Hinweise

Diese Zusammenfassung ist nicht abschließend, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und entbindet nicht von der Pflicht sich selbst zu informieren. Beachten Sie auch die sonstigen düngerechtlichen Regelungen.

Ansprechpartner

Lagerung Untere Wasserbehörde, Tel. 03941 5970-5718
Entsorgung Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Tel. 03941 5970-5781
Postanschrift Landkreis Harz
Umweltamt
Friedrich-Ebert-Str. 42
38820 Halberstadt
E-Mail umweltamt@kreis-hz.de

Rechtsquellen

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 3005), in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. Jahrgang 2017 Teil I Nr. 22, ausgegeben zu Bonn am 21. April 2017, S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der zurzeit geltenden Fassung
DüngG	Düngegesetz vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 54, 136), geändert durch Artikel 277 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in der zurzeit geltenden Fassung
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) in der zurzeit geltenden Fassung
EU (VO) 1069/2009	VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232), in der zurzeit geltenden Fassung
TRwS	DWA-Regelwerk – Arbeitsblatt DWA-A 792 – Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)
WDüngV	Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), geändert durch Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 28. April 2020, in der zur Zeit geltenden Fassung
WDüngVerbleibVO LSA	Verordnung über Aufzeichnungs- und Meldepflichten zum Verbleib von Wirtschaftsdünger des Landes Sachsen-Anhalt (WDüngVerbleibVO LSA) Vom 2. Juli 2018

